

Zugang zu Mobilfunknetzen (Art. 61a EKEK/DNA)

Der Zugang zu aktiver Mobilfunkinfrastruktur für Diensteanbieter ohne eigene Mobilfunknetze stellt eine konsequente Weiterentwicklung bestehender unionsrechtlicher Prinzipien dar. Er basiert auf:

- dem Grundsatz der **Technologieneutralität** (Art. 3 Abs. 4 lit. c EKEK),
- dem **Gebot der Nichtdiskriminierung** (Art. 4 Abs. 3 lit. b und d EKEK),
- sowie dem Ziel, durch **effektiven Wettbewerb** (Art. 4 Abs. 3 lit. f EKEK) Innovation, Vielfalt und Qualität in der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste zu fördern.

Hintergrund und Zielsetzung

Die zunehmende **technologische Konvergenz** zwischen Festnetz und Mobilfunk – insbesondere durch die durchgängige IP-basierte Erbringung von Sprach-, Daten- und Messaging-Diensten – macht eine strukturelle Öffnung auch im Mobilfunkbereich erforderlich. Netzbetreiber betreiben längst integrierte, plattformübergreifende Infrastrukturen. Der Zugang erfolgt physikalisch entweder leitungsgebunden oder mobil – regulatorisch wird diese Realität bislang jedoch nicht vollständig abgebildet.

Während im Festnetzbereich bereits Zugangspflichten für passive und aktive Infrastrukturen bestehen, fehlt im Mobilfunkbereich ein entsprechendes Instrument. Diese Lücke führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung und widerspricht dem Prinzip der Technologieneutralität.

Regulatorische Einordnung

Der Vorschlag trägt zur **Harmonisierung der Zugangsregulierung** über Netzarten hinweg bei und unterstützt die Binnenmarktziele der Union – insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Dienste und Interoperabilität. Gleichzeitig wahrt er die **wirtschaftlichen Interessen der Netzbetreiber** durch klar definierte Ablehnungsgründe. Eine Verpflichtung zur Zugangsgewährung entsteht nur bei rechtlicher und technischer Verfügbarkeit und falls kein schutzwürdiger Verweigerungsgrund greift (z. B. nationale Sicherheit).

Die Regelung ist eine Fortentwicklung bestehender Unionsinstrumente wie Art. 61 Abs. 2 EKEK und Art. 3 GIA. Sie folgt zudem der Empfehlung des **Draghi-Berichts**, Ex-ante-Verpflichtungen selektiv durch Ex-post-Instrumente zu ersetzen, sofern diese geeignet sind, wettbewerbsfähige Dienstangebote in konsolidierten Märkten zu ermöglichen.

Kohärenz mit dem Gigabit Infrastructure Act

Aus Gründen der **regulatorischen Kohärenz** orientiert sich der Vorschlag an der Struktur und Terminologie von Art. 3 der Verordnung (EU) 2024/1309 (Gigabit Infrastructure Act). Begriffe wie „zumutbarer Antrag“, „virtueller Zugang“ und abgestufte Ablehnungsgründe wurden übernommen und an den Kontext aktiver Mobilfunknetze angepasst. Dies erleichtert die Integration in den bestehenden Rechtsrahmen und erhöht die Anwendungssicherheit für Betreiber und Regulierungsbehörden.

Preisregulierung und Schutz sensibler Daten

Die Preisbildung folgt einer **Bottom-up-Logik** zur Ermittlung fairer und angemessener Entgelte, ergänzt durch eine **Top-down-Schranke**, um wettbewerbsfähige Endkundenpreise sicherzustellen.

Betreiber, die ihre Dienste ausschließlich oder überwiegend auf Basis virtueller Zugänge (MVNO) erbringen, sind von der Zugangsverpflichtung ausgenommen.

Im Unterschied zum GIA sind **keine allgemeinen Veröffentlichungspflichten** vorgesehen, um dem erhöhten Schutzbedarf sensibler technischer und kommerzieller Informationen im aktiven Netzbetrieb Rechnung zu tragen.

II. Konkreter Regelungsvorschlag: Zugang zu Mobilfunknetzen (Art. 61a EKEK/DNA)

(1) Mobilfunknetzbetreiber geben allen von einem Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste schriftlich gestellten zumutbaren Anträgen auf Zugang zu den betreffenden Mobilfunknetzen im Hinblick auf das Angebot von Diensten für Endnutzer oder andere Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste zu diskriminierungsfreien, fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, statt. In solchen schriftlichen Anträgen muss die konkrete Art des begehrten Zugangs angegeben sein. Die Mitgliedstaaten können detaillierte Anforderungen in Bezug auf die verwaltungstechnischen Aspekte der Anträge festlegen.

(2) Bei der Festlegung fairer und angemessener Bedingungen, einschließlich der Preise, für die Zugangsgewährung und zur Vermeidung überhöhter Preise berücksichtigen Mobilfunknetzbetreiber gegebenenfalls mindestens Folgendes:

- a) bestehende Verträge und vereinbarte Geschäftsbedingungen zwischen Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste, die Zugang nachfragen, und Mobilfunknetzbetreibern, die Zugang zu Mobilfunknetzen gewähren;
- b) die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass der Zugangsanbieter eine faire Chance hat, die ihm durch die Gewährung des Zugangs zu seinen Mobilfunknetzen nachweislich entstehenden Kosten zu decken, wobei besonderen nationalen Bedingungen, Geschäftsmodellen und etwaigen Tarifstrukturen, die eingerichtet wurden, um eine faire Chance zur Kostendeckung zu bieten, Rechnung zu tragen ist; bei elektronischen Kommunikationsnetzen sind auch alle von einer nationalen Regulierungsbehörde auferlegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen;
- c) etwaige zusätzliche Wartungs- und Anpassungskosten, die sich aus der Gewährung des Zugangs zu dem betreffenden Mobilfunknetz ergeben;
- d) die Folgen des beantragten Zugangs für den Geschäftsplan des Zugangsanbieters, einschließlich Investitionen in das Mobilfunknetz, zu dem der Zugang beantragt wurde;
- e) im Fall des Zugangs zu Mobilfunknetzen von Betreibern etwaige einschlägige Orientierungshilfen gemäß Absatz 8, insbesondere:
 - i) die Wirtschaftlichkeit solcher Investitionen, ausgehend von ihrem Risikoprofil,
 - ii) die Notwendigkeit einer angemessenen Rendite und eines etwaigen Zeitplans für eine solche Rendite,

- iii) etwaige Auswirkungen des Zugangs auf den nachgelagerten Wettbewerb und folglich auf Preise und Rendite,
 - iv) eine etwaige Abschreibung der Netzanlagen zum Zeitpunkt des Zugangsantrags,
 - v) etwaige wirtschaftliche Analysen, die der Investition zum Zeitpunkt ihrer Tätigkeit zugrunde lagen, insbesondere bei Investitionen in die physischen Infrastrukturen, die zur Netzanbindung genutzt werden, und
 - vi) etwaige dem Zugangsnachfrager zuvor angebotene Möglichkeiten der gemeinsamen Investition in den Aufbau von Mobilfunknetzen, insbesondere gemäß Artikel 76 der Richtlinie (EU) 2018/1972, oder eines parallelen gemeinsamen Aufbaus;
- f) bei der Berücksichtigung der Notwendigkeit einer angemessenen, den Marktbedingungen entsprechenden Rendite für die Betreiber ihre unterschiedlichen Geschäftsmodelle, insbesondere im Fall von Unternehmen, die in erster Linie zugehörige Einrichtungen bereitstellen und die mehr als einem Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze einen Zugang zu den betreffenden Mobilfunknetzen anbieten;
- g) die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass auch der Zugangsnachfrager im Wettbewerb eine faire Chance hat, die ihm zur Weitervermarktung des Zugangs nachweislich entstehenden Kosten zu decken sowie eine angemessene Rendite zu erwirtschaften und wettbewerbsfähige Endkundenprodukte und -dienste anbieten zu können.
- (3) Mobilfunknetzbetreiber können den Zugang zu den betreffenden Mobilfunknetzen unter Berufung auf einen oder mehrere der folgenden Gründe verweigern:
- a) das Vorliegen gerechtfertigter Gründe hinsichtlich der Sicherheit, der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit;
 - b) das Vorliegen hinreichend gerechtfertigter Gründe hinsichtlich der Integrität und Sicherheit bereits bestehender Netze, insbesondere nationaler kritischer Infrastrukturen;
 - d) wenn der Mobilfunknetzbetreiber mobile Telekommunikationsdienste in dem betreffenden Mitgliedstaat ausschließlich oder weit überwiegend auf Basis eines virtuellen Zugangs zu einem Mobilfunknetz erbringt;
 - e) bei Antrag auf Zugang zu physischen Infrastrukturen, die Verfügbarkeit tragfähiger für das Angebot von Diensten für Endnutzer oder andere Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste geeigneter Alternativen für den Zugang zu Mobilfunknetzen auf der Vorleistungsebene, die derselbe Mobilfunknetzbetreiber zu fairen und angemessenen Bedingungen anbietet oder — im besonderen Fall ländlicher oder abgelegener Gebiete, in denen ein Netz ausschließlich auf Vorleistungsebene betrieben wird und sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befindet — die durch den Betreiber dieses Netzes bereitgestellt werden.
- (4) Im Falle einer Zugangsverweigerung gemäß Absatz 3 teilt der Mobilfunknetzbetreiber dem Zugangsnachfrager spätestens einen Monat nach dem Tag des Eingangs des vollständigen Zugangsantrags schriftlich die besonderen und ausführlichen Gründe für diese Verweigerung mit, außer bei nationalen kritischen Infrastrukturen im Sinne des nationalen Rechts, für die dem Zugangsnachfrager in der Mitteilung über die Verweigerung keine besonderen und ausführlichen Gründe angegeben werden müssen.

(5) Die Mitgliedstaaten können eine Stelle einrichten oder benennen, die Anträge auf Zugang zu Mobilfunknetzen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, koordiniert, rechtliche und technische Beratung beim Aushandeln von Zugangsbedingungen leistet.

(6) Für Mobilfunknetze, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen, die von nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 73 auferlegt wurden oder die sich aus der Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergeben, gelten die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Verpflichtungen nicht, soweit solche Zugangsverpflichtungen bestehen.

(7) Dieser Artikel berührt weder das Eigentumsrecht des Eigentümers des Mobilfunknetzes, falls der Mobilfunknetzbetreiber nicht der Eigentümer ist, noch das Eigentumsrecht von Dritten, wie z. B. Grund- und Gebäudeeigentümern, noch gegebenenfalls die Rechte von Mietern.

(8) Nach Anhörung der Interessenträger, der nationalen Streitbeilegungsstellen bzw. anderer zuständiger Einrichtungen oder Stellen der Union in den betreffenden Wirtschaftszweigen und unter Berücksichtigung bewährter Grundsätze und der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten kann die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem GEREK Orientierungshilfen für die Anwendung dieses Artikels bereitstellen.